

**P.J. du Plessis, J. Cairns (Hrg.), *Reassessing Legal Humanism and its Claims. Petere Fontes?*, Edinburgh University Press 2016, pp. VII-380, ISBN: 978-14744-088-68.**

Die Wahrnehmung der rechtswissenschaftlichen europäischen «Epochengeschichte» ist stark von den großen Zügen einer – sich teilweise überlappenden – «Vierteilung»-geprägt, die Wieacker wirkmächtig entwickelt hatte. Grob und vereinfacht dargestellt: Vom 12. bis zum 16. Jahrhundert entwickelt sich eine Rechtswissenschaft, die sich über ganz Europa verteilt; das 17. und 18. Jahrhundert ist beherrscht vom Gedanken des Naturrechts; das 19. Jahrhundert von der historischen Schule und dem Positivismus. Die Krise des 20. Jahrhunderts, die Wieacker aus dem Blickwinkel seines eigenen Erfahrungshorizontes betrachten und bewerten konnte, sieht er eng verbunden mit dem Zusammenbruch des Positivismus.

Der genuine Wert solch «großer Erzählungen» liegt insbesondere darin, Korridore zu liefern, in denen Ausdifferenzierung bis hin zur Widerlegung erst möglich ist; sie bieten auch demjenigen Halt, der ihre Unzulänglichkeit nachzuweisen sucht und nachweist. Kurz: Das «Ende der großen Erzählung» (Lyotard) setzt eine solche voraus. Häufig wird der Rede über ein solches Ende auch bewusst oder unbewusst die Konstruktion einer neuen Erzählung folgen, die wiederum Raum gibt für neue Ausdifferenzierung oder gar Widerlegung.

Die «große Erzählung» des Humanismus zeichnet – aller auch bislang vorhandener Differenzierungen zum Trotz – eine weithin homogene Bewegung, die sich von der formalen Betrachtung der römischen Rechtstexte, wie sie dem *mos italicus* zugeschrieben wird, abwendet und einem historisch orientierten Bildungsideal huldigt. Nicht die (wie auch immer geartete) «praktische Relevanz» der Rechtstexte und ihre Anwendung auf gegenwärtige Rechtsfälle stünden danach im Fokus der humanistischen Juristen, sondern die Rekonstruktion ihres historischen Zusammenhangs. Mit dieser an sich neutralen Einschätzung ist nicht selten das Verdikt verbunden, der Humanismus habe durch diese Historisierung schon frühzeitig die intellektuellen Grundlagen gelegt, mit welchen das römische Recht als geschichtliche – und damit vergangene – Erscheinung im praktischen Rechtsleben an den Rand gedrängt wurde und wird.

Der vorliegende Band will diese «große Erzählung» teilweise in Frage stellen, jedenfalls ganz wesentlich ausdifferenzieren. Mit diesem Ziel fügt er sich in eine Reihe früherer Projekte, mit welchen die Herausgeber die Unzulänglichkeit einheitlicher Erzählmuster offenlegten – sei es in Hinblick auf das Bild der vermeintlich kontextlosen «Dogmatik» des römischen Rechts (*Beyond Dogmatics: Law and Society in the Roman World*, 2007), sei es in Hinblick auf das verbreitete Bild der Einheitlichkeit des *ius commune* (*The Creation of the Ius Commune: From Casus to Regula*, 2010). Gemeinsam ist diesen und dem vorliegenden Band die Überzeugung, dass die jeweiligen Texte nicht isoliert, sondern nur «within the context of the political, intellectual and social conditions of [their] period» verstanden werden können (vgl. Cairns, *Introduction*, S. 6). Man mag – auch in Hinblick auf andere Publikationen – insoweit bereits von einer «Edinburgh School» sprechen; nicht etwa, weil dort die Urhebererschaft einer entsprechend

kontextorientierten Methodik beansprucht werden kann (oder gar ein solcher Anspruch erhoben würde), wohl aber, weil in jüngerer Zeit an kaum einem anderen Ort die Kontextorientierung der rechtshistorischen Wissenschaft mit solcher Konsequenz und Intensität eingefordert und auch umgesetzt wird. Einem solchen methodischen Ausgangspunkt ist nicht zu unterstellen, dass er den genuin rechtlichen Charakter der Texte zugunsten einer sozio-historischen Betrachtung vernachlässige (vgl. aber jüngst kritisch Babusiaux, *The Future of Legal History: Roman Law*, AJLH 56 (2016), 6-11, S. 8 f.); vielmehr ist gerade die sozio-historische Kontextualisierung der Texte wesentlich, um die genuin rechtliche Argumentationsweise der zu analysierenden Texte nicht unter dem Blickwinkel moderner normativer Diskursmuster (miss-) zu verstehen. Der Antagonismus von Recht und Geschichte ist dort nicht angebracht, wo das Recht Gegenstand einer historischen Analyse ist.

Das Buch gliedert sich in vier Abschnitte. Ein erster Abschnitt (*Defining Legal Humanism*) offenbart unterschiedliche Ansätze (und damit zugleich die Schwierigkeiten), den Begriff des Humanismus mit einer einheitlichen, greifbaren Definition zu unterlegen. Alain Wijffels wählt hierfür, gleichsam als Demonstrationsobjekt, Alberico Gentili und insbesondere sein Werk *de armis Romanis*. Gerade auch im Gegensatz zu dem strenger rechtlich orientierten *de iure belli* kann Wijffels dabei die praktischen politischen Zwecke aufzeigen, die Gentili durch die Heranziehung historischer Beispiele verfolgt. Damit fügt sich Gentili jedenfalls nicht zu der genannten «Definition» des Humanismus als einer Richtung, die Geschichte allein der Geschichtlichkeit wegen betrachtet; er sei, wie Wijffels schreibt, eine «transitional figure» (S. 39). Das Bild des Humanisten als eines philologisch präzisen Wissenschaftlers wird von Douglas Osler pointiert und engagiert in Frage gestellt. Seine luziden Untersuchungen geben hier (und auch an anderer Stelle) einen aufschlussreichen Einblick in die Arbeitsweise der humanistischen *editores*; obgleich zu bedenken bleibt, dass Pionierarbeiten trotz mancher Unausgewogenheit ein hoher Verdienst zukommen kann.

Im zweiten Teil (*A Break with the Past/Contemporary Critiques*) wird die These herausgefordert, der Humanismus habe explizit mit der mittelalterlichen Jurisprudenz gebrochen. Dieses verbreitete, pauschale Bild eines radikalen Bruchs wird – mit jeweils unterschiedlicher Intensität – in den Einzeluntersuchungen von Guido Rossi, Xavier Prévost sowie Susan Longfield Karr anhand einzelner Beispiele zurückgewiesen. Dabei beschränken sich die Beispiele nicht auf zivilrechtliche Institute; in ihrer beachtenswerten Darstellung zeigt Longfield Karr – unter Heranziehung der Arbeiten von Ulrich Zasius – insbesondere auch die Bedeutung des *ius gentium* für das humanistische Denken. Hier zeigt sich freilich auch ein wesentlicher Bruch zwischen der mittelalterlichen Jurisprudenz und dem humanistischen Ansatz, welcher in seinen Diskussionen zu D. 1.1.1 pr. (Ulp. 1 *inst.*) «gut» und «gerecht» nicht, wie etwa Accursius, als alternative, sondern als kumulative Kriterien des Rechts auffasst – ein ganzheitlicher Ansatz, der insbesondere auch an Cicero erinnert.

Der dritte Teil (*Legal Humanism: A Pan-European Methodology?*) widmet sich der Arbeitsweise und den Biographien einzelner humanistischer Juristen. Arias Piñel wird von Wim Decock abgehandelt, Hugo Grotius von Martine J. van Ittersum, Joannes Leunclavius von Bernhard Stolte, Barnabas Brissonius von Eva Jákab, Nicolas Bohier von Jasmin Hepburn und Gabriel Harvey von David Ibbetson. Das dabei entwickelte

Kaleidoskop ist – schon aufgrund der unterschiedlichen Fragestellungen der einzelnen Beiträge – nicht auf einen Nenner zu bringen, sondern zeugt von der Vielgestaltigkeit humanistischer Methodik einerseits und der Methodik ihrer gegenwärtigen (Er-)Forschung andererseits. Offenbar werden freilich einzelne Gesichtspunkte, die zwar nicht in Richtung einer einheitlichen humanistischen «Methodik» deuten, wohl aber als – in unterschiedlicher Intensität vorhandene – Charakterzüge der Arbeitsweise und Arbeiten humanistischer Juristen angesehen werden können. Erstens: Ausnahmslos alle der genannten Juristen waren als Praktiker tätig. Dies ist gerade deshalb der Betonung wert, als man den Humanismus, wie bereits bemerkt, typischerweise mit einer Abwendung von der Praxis verbindet. Daneben wird – insofern wenig überraschend – zweitens deutlich, dass auch die Schriften regelmäßig praktische Ziele verfolgten. Dieses Ziel praktischer Wirkung konnte freilich mit dem gerade den Humanisten eigenen Wunsch nach einer historisch präzisen Einordnung der Quellen in Konflikt geraten; Decocks Analyse der Arbeiten Piñels zur *laesio enormis* dient als Beispiel. Obgleich Piñel im Grundsatz an einer historisch korrekten Betrachtung von C. 4.44.2 gelegen ist, ist seine Interpretation doch stark geprägt von dem Blickwinkel des Christentums. Eine weitere – vierte – Beobachtung betrifft die Arbeitsweise der Humanisten: die Vorstellung des umfassend belesenen Grotius, der seine Quellen in jedem Einzelfall prüfte, muss nach van Ittersums tiefgreifender Untersuchung korrigiert werden: Fußnotenapparate werden offenkundig aus den Arbeiten anderer kopiert, insbesondere auch aus Enzyklopädien; teilweise werden sie von Grotius erst zu einem späteren Zeitpunkt in seine Werke eingefügt. Das Urteil über diese Arbeitsweise ist freilich mit Blick auf die Möglichkeiten des – neudeutsch – «Knowledge Management» des 15. bis 17. Jahrhunderts zu treffen: Die République des Lettres (Bayle) lebt nicht nur von (verhältnismäßig teuren) gedruckten Büchern, sondern insbesondere auch von zusammenfassenden Berichten, Briefen, Enzyklopädien, Wörterbüchern und Florilegien. So wurden nicht nur die begrenzten finanziellen Mittel geschont, die nicht zur Anschaffung aller erforderlichen Werke in Originalform genühten, sondern auch Wissen in komprimierter Form organisiert und vermittelt. Die Verfügbarkeit der originalen Werke war beschränkt, und nicht jede Quelle konnte im Einzelnen überprüft werden. Dass sie dennoch durch den Autor als Referenz angegeben wurde, suggeriert sicherlich eine Belesenheit, die tatsächlich nicht immer vorhanden war (und sein konnte); sie half freilich auch, das «Knowledge Management» weiter voranzutreiben, unbeschadet der durch die fehlende Überprüfung bedingten erhöhten Fehleranfälligkeit.

Ein Verständnis der Arbeitsmethode der Humanisten (und damit verbunden ein Verständnis der Referenzen in ihren Texten) setzt folglich ein Verständnis ihrer Wissensorganisation – kurz: eine Kenntnis ihrer Bibliotheken, ihrer brieflichen Kommunikation, ganz allgemein ihrer Quellen voraus. Der alleinige Blick auf die verfassten Texte genügt nicht, um den wissenschaftshistorischen Hintergrund zu verstehen, vor welchem ihre Verfasser argumentierten. Dies ist kein die Untersuchung des Humanismus spezifisch betreffendes methodisches Problem; vielmehr wird es allgemein gerade dann relevant, wenn die Entwicklung rechtlicher Institute nachgezeichnet werden soll. Aufgrund fehlenden Quellenmaterials, sicherlich aber auch aus arbeitstechnischer Pragmatik, wird der insoweit notwendige Schritt einer Betrachtung der konkreten Wissensorganisation

des jeweiligen zu analysierenden Autors (oder allgemein der Zeit des Autors) häufig, wenn nicht regelmäßig, nicht unternommen. Die beiden im vierten Teil des Bandes (Legal Humanism and the Book Trade) zusammengefassten Beiträge sind insoweit schon aus allgemeiner methodischer Sicht verdienstvoll. Ian Maclean's Beitrag gibt allgemein Einblick in den Buchhandel des 17. und 18. Jahrhunderts; speziell untersucht er Rolle und Schicksal des *Thesaurus iuris romani* des in Deutschland geborenen, später in Utrecht lehrenden Everard Otto, sowie des *Novus thesaurus juris civilis et canonici* Gerard Meermans. In diesen «Sammelbänden» wurden bekannte, teilweise aber auch weniger gut zugängliche Werke antiker, auch byzantinischer Autoren gemeinsam herausgegeben und damit einem breiteren Publikum zugänglich gemacht. Von Nutzen ist insbesondere der *Appendix*, in welchem die Werke wiedergegeben sind, welche in den *Thesaurus Iuris Romani* (1725-1726, 1735), den *Novus Thesaurus Juris Civilis et Canonici* (1751-1753) sowie das *Supplementum Novi Thesauri* (1780) Eingang gefunden hatten. Karen Baston gibt in ihrem Beitrag – der insbesondere auch allgemein den Gebrauch von *Law Books* in den Low Countries sowie in England und Schottland umfasst – einen Einblick in den Bestand der Bibliothek von Charles Areskine of Alva, Lord Tinwald. Areskine war eine der führenden Figuren der juristischen Szene Schottlands im 18. Jahrhundert, und zwar sowohl im akademischen wie auch im praktischen Bereich; als erster Regius Professor of the Law of Nature and Nations wirkte er an der University of Edinburgh und beendete seine spätere praktische Karriere als Lord Justice Clerk. Seine Zeit fällt bereits an die Grenze zwischen Humanismus und Aufklärung, und einer spezifischen Schule – wie sie die eingangs genannte Wieacker'sche Kategorisierung nahelegt – lässt er sich nicht zuordnen. Wohl aber erkennt man an dem Bestand seiner Bibliothek das tiefe Interesse des Praktikers an klassischen und frühen humanistischen Autoren. Insbesondere hielt er unterschiedliche Versionen des *Corpus Iuris Civilis* in seinem Besitz, wie etwa auch Torellis Edition der littera Florentina, Haloanders Ausgabe des *Corpus Iuris Civilis* sowie Fabrot's Basilikon libri LX.

Der sorgfältig edierte, inhaltlich vielfältige und in der Sache höchst verdienstvolle Band zeigt: Das Bild des Humanismus als einer stärker an der Geschichtlichkeit denn an der Praxis interessierten Bewegung, die sich in erster Linie präziser historischer Analyse zuwandte, bedarf der Differenzierung. Gerade die in dem Band versammelten Biographien einzelner prominenter Vertreter des Humanismus offenbaren die enge Verbindung, die diese zur Praxis hatten; ganz abgesehen von den Einzelfragen, die sie nicht allein als *art pour l'art* behandelten, sondern mit Blick auf praktische Ziele. Indem die Humanisten die Geschichtlichkeit des Rechts in den Mittelpunkt rücken, rücken sie nicht zugleich von der Welt ab, in welcher sie leben und welche sie durch ihre Werke zu gestalten beabsichtigen. Diese Verbindung von Gegenwart und Geschichtlichkeit, welche die Geschichte nicht als Selbstzweck sieht, läuft methodisch – wie auch heute noch – Gefahr, die historische Analyse durch praktische Bedürfnisse zu formen. Darüber hinaus zeigt der Band deutlich, dass die philologische Arbeitsweise mancher Humanisten sicherlich nicht den Kriterien standhält, die eine moderne Wissenschaft aufstellt. Dessen unbeschadet bleibt ihr Verdienst, gerade auch in den Fragestellungen, die sie aufwarfen, Pioniere gewesen zu sein – obgleich sie, auch dies zeigt der Band, mit ihrer Vergangenheit nicht radikal brachen.

Die Beiträge des Bandes seien anbei aufgeführt:

Introduction (John W Cairns)

Teil 1: *Defining Legal Humanism*

1. *Antiqui et Recentiores: Alberico Gentili – Beyond Mos Italicus and Legal Humanism* (Alain Wijffels)
2. *Humanist Philology and the Text of Justinian's Digest* (Douglas J Osler)  
Teil 2: *A Break With the Past/Contemporary Critiques*
3. *Deconstructing Iurisdictio: The Adventures of a Legal Category in the Hands of the Humanist Jurists* (Guido Rossi)
4. *Reassessing the Influence of Medieval Jurisprudence on Jacques Cujas' (1522–1590) Method* (Xavier Prévost)
5. *Redefining Ius to Restore Justice: The Centrality of Ius Gentium in Humanist Jurisprudence* (Susan Longfield Karr)  
Teil 3: *Legal Humanism - A Pan-European Methodology;*
6. *Elegant Scholastic Humanism? Arias Piñel's (1515–1563) Critical Revision of Laesio Enormis* (Wim Decock)
7. *The Working Methods of Hugo Grotius: Which Sources Did He Use and How Did He Use Them in His Early Writings on Natural Law Theory?* (Martine J van Ittersum)
8. *Joannes Leunclavius (1541-1594), Civilian and Byzantinist?* (Bernard Stolte)
9. *Brissonius in Context: De formulis et solennibus populi Romani verbis* (Éva Jakab)
10. *A Lawyer and His Sources: Nicolas Bohier and Legal Practice in Sixteenth-Century France* (Jasmin Hepburn)
11. *Humanism and Law in Elizabethan England: The Annotations of Gabriel Harvey* (David Ibbetson)  
Teil 4: *Legal Humanism and the Book Trade;*
12. *The Thesauruses of Otto and Meerman as Publishing Enterprises: Legal Humanism in its Last Phase, 1725-1780* (Ian Maclean)
13. *Humanist Books and Lawyers' Libraries in Early Eighteenth-Century Scotland: Charles Areskine of Alva's Library* (Karen G Baston)  
*Postscript* (Paul J du Plessis)

Benedikt Forschner  
Universität Erlangen-Nürnberg  
benedikt.forschner@fau.de